

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 6. Mai 1966

23. Stück

- 56.** Verordnung: Ergänzung der Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
- 57.** Verordnung: Scheidemünzen zu 25 Schilling „Ferdinand Raimund“
- 58.** Verordnung: Scheidemünzen zu 50 Schilling „150 Jahre Oesterreichische Nationalbank“
- 59.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

56. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. April 1966, mit der die Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe ergänzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 76 Abs. 2, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 154, wie folgt ergänzt:

1. In der Anlage D (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe) ist im Abschnitt I (Stundentafel) zwischen der Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände und der Überschrift „Relativer Pflichtgegenstand“ einzufügen:

„Ferialpraktikum:

12 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen.“

2. In der Anlage D (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe) ist im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze)

a) am Ende des Unterabschnittes „A. Pflichtgegenstände“ anzufügen:

„B. Ferialpraktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Das Ferialpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unter-

richtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit und der Berufshaltung durch Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit. Sie ist zwischen dem III. und IV. Jahrgang im Ausmaß von zwölf Wochen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie Fremdenverkehrseinrichtungen sonstiger Art, die für die Ausbildung der Schülerinnen besonders geeignet sind, abzuleisten. Neben der im Vordergrund stehenden Küchenpraxis und Küchenführung sollen möglichst alle Sparten des Großhaushalts (Service, Büro usw.) kennengelernt werden.

Didaktische Grundsätze:

Das Ferialpraktikum ist zum Beispiel in Wirtschaftsbetrieben von Wohlfahrtsanstalten (auch Heil- und Pflegeanstalten), von Internaten, Heimen, Pensionen, Hotels beziehungsweise in Lehrhaushalten, die mit mittleren und höheren Schulen verbunden sind und betriebsmäßig geführt werden, in Österreich abzuleisten, wobei vom Gesamtausmaß der Ferialpraxis jedenfalls vier Wochen der Küchenpraxis zu widmen sind. Die Betriebsart soll möglichst auf das gewählte Berufsziel abgestimmt sein oder ansonsten zur Berufsfindung beitragen.

Das Praktikum bedarf im Hinblick darauf, daß die Schülerinnen erstmalig das Berufsleben und ein Betriebsklima kennenlernen, der sorgfältigen Vorbereitung durch die Direktion und die Lehrer. Die Praktikantinnen haben in mehreren Sparten zu arbeiten. Nach dem Praktikum hat jede Schülerin eine schriftliche Darstellung über die Art des Praktikums und die gewonnenen Erfahrungen abzugeben. Diese Darstellung ist in den in Frage kommenden Unterrichtsgegenständen, wie „Küchenpraxis und Küchenführung“, „Organisationslehre der Beherbergungs- und Ver-

pflegungsbetriebe“ und „Hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen“, zu beurteilen und auszuwerten.

Die Auswahl geeigneter Praxisstellen bleibt grundsätzlich den Schülerinnen beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern oder Erziehungsberechtigten vorbehalten. Die Direktion hat jedoch Sorge zu tragen, daß in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden und wirtschaftlichen Interessenvertretungen geeignete Praxisstellen in genügender Zahl zur Verfügung stehen, und die Eltern entsprechend zu beraten. Ferner ist bei der Beratung auf die Vermittlungshilfe der Arbeitsämter hinzuweisen.

Der Landesschulrat kann Schülerinnen, die durch Krankheit das Ferialpraktikum zwischen dem III. und IV. Jahrgang nachweislich zur Gänze oder zum Teil nicht absolvieren konnten, die Möglichkeit einräumen, das Ferialpraktikum zu einem späteren Zeitpunkt auch in Teilen nachzuholen.

Das Ferialpraktikum muß jedoch jedenfalls bis zum Beginn der praktischen Reifeprüfung abgeschlossen sein.“;

b) der Unterabschnitt „B. Relativer Pflichtgegenstand“ mit „C. Relativer Freigegegenstand“, der Unterabschnitt „C. Freizeitgegenstände“ mit „D. Freigegegenstände“ und der Unterabschnitt „D. Unverbindliche Übungen“ mit „E. Unverbindliche Übungen“ zu bezeichnen.

Piffl



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Schmitz

57. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. April 1966, betreffend die Scheidemünzen zu 25 Schilling „Ferdinand Raimund“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und Ausstattung der Scheidemünzen zu 25 Schilling, die zum Gedenken an den Dichter Ferdinand Raimund ab 20. Juni 1966 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Rohgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10/4 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat ein Brustbild Ferdinand Raimunds mit verschränkten Armen, umgeben von der kreisförmigen Umschrift „Ferdinand Raimund“ und der Jahreszahl „1966“ zu zeigen. Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“ zu tragen.

58. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. April 1966, betreffend die Scheidemünzen zu 50 Schilling „150 Jahre Oesterreichische Nationalbank“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammen-

setzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Scheidemünzen zu 50 Schilling, die anlässlich der 150-Jahr-Feier der Oesterreichischen Nationalbank ab 1. Juni 1966 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen

Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Rohgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Hauptgebäude der Oesterreichischen Nationalbank, darunter die Inschrift „Oesterreichische Nationalbank 1816 —

1966“ zu zeigen. Die Innenseite der Randleiste hat eine zinkenartige Verzierung zu tragen. Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



← → F U E N F Z I G S C H I L L I N G →

Schmitz

59. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. April 1966 über die Aufhebung des ersten und des zweiten Satzes im § 30 Abs. 3 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1966, G 30/65, den ersten und den zweiten Satz im § 30 Abs. 3 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1967 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1966, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.— für Inlands- und S 174.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.